

Essen, 29.10.2004

Praktikum für den Studiengang Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science

Studierende im o.g. Studiengang können gemäß § 18 Abs. 1 c) der Prüfungsordnung vom 01.10.2004 bei der Anmeldung zu den Modulen im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium sowie zu den Abschlussprojekten und Abschlussarbeiten nur zugelassen werden, wenn der erste Teil der berufspraktischen Ausbildung gemäß Praktikantenordnung für Studierende im Studiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgeleistet wurde.

Folgende Regelung gilt für alle Studierenden, die sich im Wintersemester 2004/05 für den o.g. Studiengang eingeschrieben haben:

- Bis zur Erstellung einer neuen Praktikantenordnung findet die Praktikantenordnung für Studierende im integrierten Studiengang Bauingenieurwesen vom 25.02.1997 Anwendung.
- Der erste Teil der berufspraktischen Ausbildung im Umfang von 6 Wochen **muss spätestens bei der Anmeldung zum letzten Modul des Grundstudiums** vorliegen.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. R. Widmann